

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1964	Ausgegeben zu Wiesbaden am 29. August 1964	Nr. 20
Tag	Inhalt:	Seite
24. 8. 64	Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung	123
24. 8. 64	Verordnung über die Verwendung von Stimmzählgeräten bei Gemeinde- und Kreiswahlen	124
11. 8. 64	Zweite Verordnung zur Änderung der Viehseuchenordnung zur Bekämpfung der Bienenseuchen	126

Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung

Vom 24. August 1964

Auf Grund des § 39 des Hessischen Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 143) und des Gesetzes vom 30. Juni 1964 (GVBl. I S. 71), des § 154 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) und des Gesetzes vom 6. Mai 1964 (GVBl. I S. 61) und des § 66 Abs. 2 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 131) wird verordnet:

Artikel 1

Die Durchführungsverordnung zum Hessischen Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (Kommunalwahlordnung — KWO) in der Fassung vom 16. September 1960 (GVBl. S. 179) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zahl der Gemeindevertreter beträgt in Gemeinden

	bis zu	
	200 Einwohnern	5
von 201	bis zu	
	500 Einwohnern	7
von 501	bis zu	
	1 500 Einwohnern	9
von 1 501	bis zu	
	3 000 Einwohnern	13
von 3 001	bis zu	
	5 000 Einwohnern	15
von 5 001	bis zu	
	10 000 Einwohnern	19
von 10 001	bis zu	
	25 000 Einwohnern	25
von 25 001	bis zu	
	50 000 Einwohnern	37

von 50 001	bis zu	
	100 000 Einwohnern	49
von 100 001	bis zu	
	250 000 Einwohnern	61
von 250 001	bis zu	
	500 000 Einwohnern	71
	über 500 000 Einwohner	81.“

2. § 33 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.

3. § 34 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit ununterbrochen mit mindestens einem Abgeordneten in der zu wählenden Vertretungskörperschaft oder im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, müssen von mindestens zehn Wahlberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Die Wahlvorschläge anderer Parteien und Wählergruppen müssen von mindestens zweimal soviel Wahlberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein, wie Vertreter zu wählen sind.“

4. Dem § 41 Abs. 2 wird als Satz 2 angefügt:

„Den Abdrucken ist ein Stimmzettel beizufügen.“

5. In § 63 Abs. 3 werden die Worte „Minister des Innern“ durch die Worte „Hessischen Statistischen Landesamt“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 24. August 1964

Der Hessische Minister des Innern
- Schneider

**Verordnung
über die Verwendung von Stimmzählgeräten
bei Gemeinde- und Kreiswahlen**

Vom 24. August 1964

Auf Grund des § 18 Abs. 2 und des § 39 des Hessischen Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 143) und des Gesetzes vom 30. Juni 1964 (GVBl. I S. 71) wird verordnet:

§ 1

Zulassung und Verwendung von
Stimmzählgeräten

(1) Die Zulassung von Stimmzählgeräten bei Gemeinde- und Kreiswahlen ist bei dem Minister des Innern zu beantragen. Durch die Zulassung wird festgestellt, daß Geräte dieser Bauart für die Verwendung bei den bezeichneten Wahlen geeignet sind.

(2) Stimmzählgeräte einer Bauart, die der Bundesminister des Innern für die Bundestagswahlen oder der Minister des Innern für die Landtagswahlen zugelassen hat, gelten für die Gemeinde- und Kreiswahlen als zugelassen.

(3) Die Verwendung zugelassener Stimmzählgeräte bedarf der Genehmigung des Ministers des Innern. Die Genehmigung kann einzelnen Gemeinden, bestimmten Gruppen von Gemeinden oder allgemein erteilt werden. Wird die Genehmigung einzelnen Gemeinden erteilt, so kann sie auf bestimmte Stimmbezirke beschränkt werden.

§ 2

Anwendbarkeit
der Kommunalwahlordnung

Soweit sich aus den Vorschriften dieser Verordnung nichts anderes ergibt, gelten auch bei der Verwendung eines Stimmzählgerätes die Vorschriften der Kommunalwahlordnung (KWO).

§ 3

Bekanntmachung der Wahl
(zu § 41 KWO)

Der Gemeindevorstand weist in der Bekanntmachung der Wahl (§ 41 KWO) darauf hin, in welchen Stimmbezirken Stimmzählgeräte verwendet werden. Den Abdrucken der Wahlbekanntmachung ist neben dem Stimmzettel eine Abbildung der ordnungsgemäß beschrifteten Vorderseite des Stimmzählgerätes (§ 4 Abs. 2) beizufügen.

§ 4

Vorbereitung der Wahlhandlung
(zu § 44 KWO)

(1) Der Gemeindevorstand übergibt dem Wahlvorsteher vor Beginn der Wahlhandlung ferner

1. das Stimmzählgerät mit den dazugehörigen Schlüsseln und dem sonstigen Zubehör,
2. zwei Abbildungen der ordnungsgemäß beschrifteten Vorderseite des Gerätes,

3. zwei Exemplare der Bedienungsanleitung,
4. Material zum Versiegeln des Stimmzählgerätes.

(2) Das Stimmzählgerät muß dem amtlichen Stimmzettel entsprechend beschriftet sein. Es muß auch für die Abgabe ungültiger Stimmen eingerichtet sein.

(3) Das Gerät und im besonderen alle Einstellungen und Vorrichtungen müssen in dem für den Beginn einer Wahlordnungsgemäßen Zustand sein.

§ 5

Ausgestaltung der Wahlräume
(zu § 39 KWO)

Das Stimmzählgerät ist so aufzustellen, daß jeder Wähler seine Stimme unbeobachtet abgeben kann.

§ 6

Kontrolle der Stimmzählgeräte
(zu § 48 KWO)

(1) Der Wahlvorstand stellt vor Beginn der Wahl fest,

1. daß die Angaben auf der Vorderseite des Stimmzählgerätes mit dem amtlichen Stimmzettel übereinstimmen,
2. daß zwei Abbildungen der Vorderseite des Stimmzählgerätes im Wahlraum angebracht sind,
3. daß sämtliche Zählwerke auf Null stehen und gegen eine Verstellung gesichert sind,
4. daß die zur Aufnahme der Wahlmarken bestimmten Behälter leer sind.

(2) Der Wahlvorsteher verschließt das Stimmzählgerät. Es darf bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden. Die Schlüssel des Stimmzählgerätes sind getrennt vom Wahlvorsteher und einem Beisitzer aufzubewahren. Der Wahlvorsteher verschließt und versiegelt ferner die Urne mit den für die Aufnahme der Wahlmarken bestimmten Behältern.

§ 7

Die Wahlhandlung im einzelnen
(zu § 50 KWO)

(1) Nach Betreten des Wahlraums begibt sich der Wähler an den Tisch des Wahlvorstandes und nennt seinen Namen und bei Erfordern seine Wohnung. § 50 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung bleibt unberührt. Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat und die Wahlberechtigung festgestellt ist, gibt der Wahlvorsteher oder das von ihm bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes das Stimmzählgerät zur Stimmabgabe frei. Danach begibt sich der Wähler zum Stimmzählgerät und gibt seine Stimme ab. Gleichzeitig vermerkt der Schriftführer im Wählerverzeichnis die Stimmabgabe.

(2) Der Wahlvorsteher oder das von ihm bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes überprüft an Hand der Kontrollvorrichtungen, ob der Wähler gewählt hat und das Stimmzählgerät wieder gesperrt ist. Unterbleibt die Stimmabgabe, so ist der Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis zu streichen und in der Spalte Bemerkungen das Wort „Nichtwähler“ einzutragen.

(3) Treten am Stimmzählgerät während der Wahl Störungen auf, die ohne Öffnung des Stimmzählgerätes nicht behoben werden können, so beschließt der Wahlvorstand, daß die Wahl mit Stimmzetteln fortgesetzt wird. Der Beschluß ist in der Wahlniederschrift zu vermerken.

§ 8

Schluß der Wahlhandlung
(zu § 51 KWO)

Der Wahlvorsteher hat nach Beendigung der Wahlhandlung das Stimmzählgerät gegen jede weitere Stimmabgabe zu sperren und die Sperrung zu versiegeln.

§ 9

Zählung der Wähler
(zu § 54 KWO)

Vor Öffnung des Stimmzählgerätes wird zur Feststellung der Zahl der Wähler die am Hauptzählwerk angegebene Zahl abgelesen. Alsdann werden die Zahl der Abstimmungsvermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der abgegebenen Wahlscheine zusammengezählt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Abweichung von der am Hauptzählwerk angegebenen Zahl, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern.

§ 10

Ungültige Stimmen
(zu § 56 KWO)

Ungültig sind nur solche Stimmen, die an der auf der Vorderseite des Stimmzählgerätes hierfür bezeichneten Stelle abgegeben sind.

§ 11

Zählung der Stimmen
(zu § 55 KWO)

(1) Der Schriftführer trägt vor Beginn der Zählung die auf den Zählwerken stehenden Zahlen der Reihenfolge nach in den Zählwerkskontrollvermerk der Wahlniederschrift ein.

(2) Der Wahlvorsteher oder das von ihm bestimmte Mitglied des Wahlvorstandes stellt sodann durch lautes Ablesen der einzelnen Zählwerke fest die Zahl

1. der insgesamt abgegebenen Stimmen,
2. der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Stimmen,
3. der abgegebenen ungültigen Stimmen.

Die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes überzeugen sich von der Richtigkeit dieser Feststellung.

(3) Nach Ermittlung des Wahlergebnisses ist das Stimmzählgerät zu schließen und zu versiegeln.

§ 12

Wahlniederschrift
(zu § 59 KWO)

(1) Über die Wahlhandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist eine Niederschrift (Wahlniederschrift) nach einem vom Minister des Innern aufzustellenden Muster aufzunehmen.

(2) Wird die Wahl mit Stimmzetteln fortgesetzt (§ 7 Abs. 3), so ist hierüber eine besondere Wahlniederschrift nach dem für die Wahl mit Stimmzetteln gültigen Muster aufzunehmen. Die Wahlniederschrift nach Abs. 1 ist nach Schluß der Wahlhandlung abzuschließen; ihr Ergebnis ist in die Wahlniederschrift nach Satz 1 zu übernehmen.

§ 13

Behandlung der Wahlunterlagen
nach der Zählung
(zu § 60 KWO)

Nach der Feststellung des Abstimmungsergebnisses hat der Wahlvorsteher dem Gemeindegewahlleiter folgende Unterlagen zu übergeben:

1. die Wahlniederschrift,
2. das Wählerverzeichnis mit der Bescheinigung über seinen Abschluß,
3. das Stimmzählgerät nebst Schlüsseln und Zubehör,
4. die ihm sonst zur Verfügung gestellten Gegenstände.

§ 14

Prüfung und Feststellung des
endgültigen Gesamtergebnisses
(zu § 61 KWO)

(1) Die Prüfung des Wahlleiters hat sich insbesondere darauf zu erstrecken, daß er oder sein Beauftragter vor der Feststellung des endgültigen Gesamtergebnisses durch den Wahlausschuß die Übereinstimmung der Angaben auf den Zählwerken der Stimmzählgeräte mit den Eintragungen in den Zählwerkskontrollvermerken überprüft und dies in der hierfür vorgesehenen Spalte der Wahlniederschrift bescheinigt. Danach ist das Gerät wieder zu versiegeln.

(2) Stimmt die Summe der Ergebnisse der Einzelzählwerke nicht mit der am Hauptzählwerk angegebenen Zahl überein, so ist die Verschiedenheit unter Zuhilfenahme der Kontrollvorrichtung des Stimmzählgerätes aufzuklären.

(3) Nach Feststellung des endgültigen Gesamtergebnisses kann die Sperrung und Versiegelung des Stimmzählgerätes aufgehoben werden, sofern der Minister des Innern nicht etwas anderes bestimmt.

§ 15

Versiegelung

Die in § 6 Abs. 2 Satz 4, § 8, § 11 Abs. 3 und § 14 Abs. 1 Satz 2 vorgeschriebene

Versiegelung kann auch durch einen Klebestreifen erfolgen, der in fortlaufender Reihe das Dienstsiegel trägt.

§ 16
Zusammenlegung von Wahlen
(zu §§ 69 bis 74 KWO)

(1) Bei gleichzeitiger Durchführung von Gemeinde- und Kreiswahlen ist für jede Wahl ein Stimmzählgerät zu verwenden.

(2) Die Stimmzählgeräte sind nebeneinander in einer Wahlzelle aufzustellen. An der Vorderseite jedes Stimmen-

zählgerätes ist deutlich sichtbar anzugeben, für welche Wahl es Verwendung findet.

(3) Ist ein Wähler nur für die Gemeindevahl oder nur für die Kreiswahl wahlberechtigt, so ist nur das für diese Wahl bestimmte Stimmzählgerät zur Stimmabgabe freizugeben.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 24. August 1964

Der Hessische Minister des Innern
Schneider

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung
der Bienenseuchen**

Vom 11. August 1964

Auf Grund des § 4 des Bienenseuchengesetzes vom 27. März 1954 (GVBl. S. 31) und Art. 1 des Gesetzes über die Änderung von Zuständigkeiten auf den Gebieten der Volkswohlfahrt, des Gesundheitswesens und des Veterinärwesens vom 26. März 1959 (GVBl. S. 7) wird im Benehmen mit dem Minister für Landwirtschaft und Forsten verordnet:

Artikel 1

§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 der Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Bienenseuchen vom 8. April 1954 (GVBl. S. 55) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Viehseuchenanordnung zur Bekämpfung der Bienenseuchen vom 3. September 1959 (GVBl. S. 34) und des § 2 der Verordnung zur Bereinigung des Hessischen Landesrechts vom 11. April 1961 (GVBl. S. 59) erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Bienenseuchensachverständige erhält für seine Tätigkeit eine Vergütung. Sie beträgt vier Deutsche Mark

für jede angefangene Stunde der Geschäftsdauer, die mit dem Antritt des Hinweges beginnt und mit der Rückkehr in die Wohnung endet. Die Vergütung beträgt höchstens dreißig Deutsche Mark für einen Tag.

(2) Benutzt der Bienenseuchensachverständige zur Durchführung seiner Aufgaben öffentliche, regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel, werden die dabei entstehenden wirklichen Auslagen einschließlich der Kosten für die Beförderung des notwendigen Gepäcks (z. B. Fahrrad), bei Benutzung der Eisenbahn der Fahrpreis der zweiten Wagenklasse, ersetzt. Für Fußwege und bei Benutzung von anderen als den in Satz 1 genannten Beförderungsmitteln wird für jeden angefangenen Kilometer des Hin- und Rückweges eine Entschädigung von 0,20 Deutsche Mark gewährt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 11. August 1964

Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Hemsath

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 2,03 DM zuzüglich —,74 DM Postgebühren = 2,77 DM. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 20 kostet 30 Pf zuzüglich 20 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Samm.-Nr. (0 61 72) 2 30 57, Postsch.-Kto.: Dr. Max Gehlen 71999, Frankfurt (Main).

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheim (Bergstraße)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.